



Verlassen des Schulgeländes nach vorzeitiger Beendigung des Unterrichts

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

bei der Anmeldung Ihres Kindes an unserer Schule bzw. zu Beginn des Schuljahres haben Sie die Möglichkeit, Ihrem Kind das Verlassen des Schulgeländes bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (auch Nachmittagsunterricht) zu erlauben.

Im Rahmen der Vertretungsplanung könnte der Fall eintreten, dass eine Eckstunde im Unterricht ausfallen muss. Für diesen Fall könnte Ihr Kind das Schulgelände vorzeitig verlassen, wenn Sie damit einverstanden sind. Wir weisen Sie allerdings darauf hin, dass eine Haftung der Schule beim Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Schulweg gegeben ist. Weisen Sie Ihr Kind darauf hin, dass es sofort nach Hause geht. Kinder, die keine Busverbindung haben und während der Freistunde nicht zu einem Mitschüler/einer Mitschülerin gehen können, bleiben in der Schule und werden dort betreut.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen“ vom 04.Juni 1999, geändert durch VV vom 09. Juli 2002:

2.7 Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die Aufsicht wie folgt auszuüben:

2.7.1 Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis einschließlich Klassenstufe 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen; sie sind bis zum Ende des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu beaufsichtigen.

Die Eltern können sich zu Beginn des Schuljahres schriftlich oder für jeden Einzelfall mündlich/telefonisch damit einverstanden erklären, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts verlassen; die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass - wie allgemein geltend - eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.7.2 Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass - wie allgemein geltend - eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.8 Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.